Hundsfelder Stadtblatt.

Mit den Obrigkeitlichen Bekanntmachungen.

Dieses Blatt erscheint Sonntag und Mittwoch früh.
Preis mit Abtrag wöchentlich 7 Pfg. monatlich 28 Pfg. u. vierteljährlich 80 Pfg. Postabonnement vierteljährlich 85 Pfg.

Zweimal wöchentlich erscheinende Zeitung für Hundsfeld, Sacrau u. Umgegend.

Insertionsgebühr für die einspaltige Zeile 10 Pfg. Inserate werden bis Dienstag Bezw. Sonnabend früh in der Expedition Breslauerstraße 22 angenommen.

Nr. 49. **Sonntag, den 18. Juni 1916.** **12. Jahrgang.**

Vom Kriegsschauplatz.

Der Bericht der obersten Heeresleitung.

W. T.-B. Großes Hauptquartier, 16. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Links der Maas griffen die Franzosen mit starken Kräften den Südhang des „Toten Mannes" an. Nachdem es ihnen gelungen war, vorübergehend Gelände zu gewinnen, wurden sie durch einen kurzen Gegenstoß wieder zurückgeworfen. Wir nahmen dabei 8 Offiziere, 238 Mann gefangen und erbeuteten mehrere Maschinengewehre. Eine Wiederholung des feindlichen Angriffes am späten Abend und Unternehmungen gegen die beiderseits anschließenden deutschen Linien waren völlig ergebnislos. Der Gegner erlitt schwere blutige Verluste.

Rechts der Maas blieb die Gefechtstätigkeit, abgesehen von kleineren, für uns günstigen Infanteriekämpfen, an der Thiaumont-Schlucht im wesentlichen auf starke Feuertätigkeit der Artillerie beschränkt.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Gegen die Front der Armee des Generals Grafen Bothmer nördlich von Przewloka setzten die Russen auch gestern ihre Anstrengungen fort. Bei der Abwehr des Feindes blieben 400 Mann gefangen in der Hand des Verteidigers.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Bericht der österreichisch-ung. Heeresleitung.

W. T.-B. Wien, 16. Juni.

Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Südlich des Dnjestr schlugen unsere Truppen feindliche Kavallerie zurück. Sonst in diesem Raume nur Geplänkel. Westlich von Wisniowczyk dauern die Anstürme russischer Kolonnen gegen unsere Stellungen fort. In der Hand der Verteidiger blieben zwei russische Offiziere und 400 Mann. Bei Tarnopol keine besonderen Ereignisse. In Wolhynien entwickeln sich auf der ganzen Front neue Kämpfe. Am Stochod-Styr-Abschnitt wurden abermals mehrere Uebergangsversuche abgeschlagen, wobei der Feind, wie immer, schwere Verluste erlitt.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe am Südteil der Hochfläche von Doberdo endeten mit der Abweisung der feindlichen Angriffe. Ebenso scheiterten erneuerte Vorstöße der Italiener gegen einzelne unserer Dolomitenstellungen. Auf der Hochfläche von Asiago sind lebhafte Artilleriekämpfe im Gange. Im Ortlergebiet nahmen unsere Truppen Tukett und die hintere Madatschspitze in Besitz.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von Belang.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes.
von Hoefer, Feldmarschall-Leutnant.

Einheimisches und Provinzielles.

Die Jugendkompagnie hat Sonntag Patrouillen-Uebung, bei ungünstigem Wetter Unterricht.

Richtpreise für Obst diesjähriger Ernte. Der Reichsarbeitsausschuß für Obstbau und Obstverwertung, dem Vertreter des Obstbaues, des Deutschen Pomologenvereins in Eisenach, der Obstverwertungsindustrie und des Obstgroßhandels angehören, hat, wie die „Kartoffel- und Fourage-Zeitung" vom 10. Juni meldet, kürzlich in Berlin die nachbezeichneten ungefähren Richtpreise für Obst diesjähriger Ernte festgesetzt: Erdbeeren 30 Mk., Johannisbeeren, rote 17 Mk., weiße 18 Mk., schwarze 22 Mk., Stachelbeeren, hartreif und reif 15 Mk., grün, unreif, ungeputzt 15 Mk., Gartenhimbeeren 32 Mk., großfrüchtige Sauerkirsche mit und ohne Stiel, Lange Lotkirsche, Schattenmorelle und Obstheimer Weichsel 25 Mk., Preßkirsche 16 Mk. Preise für Süßkirschen, Mirabellen, Reineclauden, Pfirsiche, Aprikosen, Quitten, Zwetschen sind noch nicht festgesetzt worden, weil sich der Ausfall der Ernte zurzeit noch nicht beurteilen läßt. Für wildwachsende Beeren: Heidel-, Preisel-, Moosbeeren und Waldhimbeeren, ferner Rhabarber, Kürbis und Tomaten sollen Preise nicht festgesetzt werden.

Schutz des Weideviehs. Der Landrat des Kreises Hannover hat eine Bekanntmachung über den Schutz des Weideviehs bei Gewittern überlassen, die auch für die meisten anderen Gegenden unseres Vaterlandes beachtenswert ist. Wir lassen sie im Wortlaut folgen: „In der Gewitterzeit wiederholen sich alljährlich die Fälle, daß das Weidevieh auf Weiden, die mit Drahteinfriedigung versehen sind, in größerer Anzahl vom Blitz erschlagen wird. Das Vieh hat bekanntlich die Gewohnheit, vor dem Gewitter so weit wie möglich sich zurückzuziehen und dann an den Einfriedigungen eng aneinander gedrängt stehen bleiben. Trifft jetzt der Blitz eines der Tiere oder auch nur an irgendeiner Stelle die Einfriedigung, so werden meist mehrere Tiere gleichzeitig erschlagen, weil der Blitz über die Einfriedigungsdrähte auf die einzelnen Tiere sich verteilt. Bei dem hohen Werte, den während des Krieges jedes Stück Vieh für die allgemeine Volksernährung hat, muß unbedingt dafür Sorge getragen werden, daß derartige Schäden nach Möglichkeit eingeschränkt werden. Letzteres ist mit äußerst einfachen Mitteln zu erreichen. Es ist dazu nur erforderlich, die Einfriedigungsdrähte etwa alle 20 Meter durch senkrechte Querdrähte gut miteinander zu verbinden, diese Querdrähte zur Erde abzuleiten und 1 bis 2 Meter weit in die obere Humusschicht des Erdbodens zu versenken. Wenn der Blitz eine solche an mehreren Stellen geerdete Einfriedigung trifft, wird er fast immer zur Erde abgeführt, ohne das Vieh zu verletzen. Deshalb sollte niemand verabsäumen, in der jetzt wieder einsetzenden Gewitterzeit diese höchst einfache Blitzschutzvorrichtung zur Sicherung des Weideviehs anzubringen und dadurch zur Erhaltung des wertvollen Viehbestandes beizutragen."

Tischlergesellen

auf fournierte Möbel können sich melden.

Glump, Hundsfeld
Görlitzerstraße 14.

Rheuma, Gicht,
Gliederreißen, Ischias,
Nervenschmerzen.

Aus Dankbarkeit teile ich gern kostenlos mit, wie ich von meinen langjährigen, schweren Leiden in kurzer Zeit durch ein einfaches Mittel dauernd geheilt wurde.

Ernst Korb, Crimmitschau R. 203.

Der Brauer von Gent.

Historischer Roman aus Flanderns Vergangenheit
von Werner von Wolffersdorff.

5] (Nachdruck verboten.)

Hendrick van Duyck hätte aus vollem Herzensgrunde in die sonnige Welt hinein jubeln mögen, so wohl, so lustig war ihm zu Mute, so angenehm dünkte ihm diese Reise. An irgendwelche Gefahr dachte er nicht, die Worte des Wirtes vom „Löwen von Flandern" waren längst vergessen, wie er ihnen überhaupt gleich keine Bedeutung beigelegt hatte und in der Unterhaltung mit seinen Reisegefährten wurde derselben ebenfalls keine Erwähnuug getan, wie man sich bemühte nur von gleichgültigen und nebensächlichen Dingen zu sprechen.

Eine Gefahr schien überhaupt nicht zu bestehen, die sonst etwas verrufene Straße war anscheinend besser als ihr Ruf, denn die drei Reisenden waren schon über eine Stunde nebeneinander her geritten und noch war ihnen nichts begegnet als etwa ein aufgescheuchtes Wild, welches über die Straße huschte, und sich in das dichtere Tanndunkel stürzte, daß Gebüsch und Zweige knisterten und rauschten.

Schon begann Hendrick van Duyck zu scherzen, daß man heute morgen beim Verlassen des „Löwen von Flandern" umsonst mit dem gegenseitigen Mut und Tapferkeit gebrüstet habe und es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nötig sein werde, den Degen zu ziehen, als ganz plötzlich ein schriller Pfiff durch den Wald ertönte und, ehe noch Richard Lynd, der schweigsamste von den drei Reisenden mit dem Ausruf:

„Aufgepaßt, meine Herren! Fest im Bügel bleiben!" die beiden Begleiter warnen konnte, brach rechts und links ein Haufen Bewaffneter aus dem Walde.

Mit einem donnernden „Halt" wurden die Reisenden umringt, sodaß ein Vorwärtskommen oder Ausweichen nicht möglich war.

Die Pferde der Engländer schienen an derartige Ueberfälle und überraschende Szenen schon gewöhnt zu sein; sie stutzten nicht, bäumten auch nicht auf, sondern wieherten nur mutig und ermöglichten es so den Reitern, sich kampfbereit zu stellen. Anders dagegen das Pferd Hendrick van Duycks, dasselbe drohte sofort bald nach rechts bald nach links auszubrechen, was aber unmöglich war, da die Straße zu beiden Seiten besetzt war. Dadurch wurde es dem jungen Manne unmöglich von seiner Waffe den richtigen Gebrauch zu machen, außerdem war er gar bald von seinen beiden Gefährten abgeschnitten.

Richard Lynd hatte beim ersten Anblick der Feinde sein Schwert gezogen und streckte mit einem wohlgezielten Hieb den nächsten der nach dem Zügel seines Pferdes greifen wollte, nieder, während Springvord mit dem Rufe:

„Mit Gott und Sankt Georg!" mitten in den dichtesten Haufen sprengte und wie besessen sein Schwert um die Köpfe der Angreifenden sausen ließ, unter den heftigsten englischen Verwünschungen, die von den anderen aber kaum verstanden wurden.

Die Angreifer waren durch diesen wohl kaum vermuteten kräftigen Widerstand überrascht, sodaß sie unwillkürlich zurückwichen und von den beiden Engländern mit ihrem Angriff etwas nach ließen, die diesen errungenen Vorteil sofort ausnutzten und sich völlig freie Bahn verschafften.

Nicht so gut gelang es Hendrick van Duyck, sich seiner Angreifer zu erwehren, zwar wehrte er sich tapfer und auch nicht ungeschickt, er hatte auch schon drei der Wegelagerer mit seinen Degen schwerverwundet, sodaß diese den Zügel fahren lassen mußten; aber an ihre Stelle traten andere, die danach griffen und schließlich war das Pferd des jungen Mannes vollständig umringt — er wurde von demselben heruntergerissen und zwar in dem Augenblick, als die beiden Engländer in gestrecktem Galopp das Weite suchten, was er gerade noch beobachten konnte.

(Fortsetzung folgt.)

Baron Burians Enthüllungen.

Im ungarischen Abgeordnetenhause verlas Ministerpräsident Graf Tisza eine längere Erklärung des Ministers des Äußeren Burian, die sich mit den Ausführungen des deutschen Reichskanzlers und des leitenden englischen Staatsmannes über den Hereinbruch der Weltkrise befaßt. Darin heißt es u. a.:

„Die Monarchie ist in diesen Weltkrieg hineingerissen worden durch die Gefährdung der Grundlage ihres Bestandes.“ Es wird dann darauf Bezug genommen, daß der Leiter der äußeren Politik Englands in seinen Erklärungen gegenüber dem deutschen Reichskanzler die Behauptung wiederholte, die Annahme der Konferenz nach dem Ultimatum an Serbien hätte den Krieg verhindert. In der Begründung dieser Behauptung verweise Grey heute auf das seiner Ansicht nach erfreuliche Ergebnis der Botschafterkonferenz. Demgegenüber schildert Baron v. Burian die Lage in der Zeit der Angelegenheit von Casablanca, aus welcher Zeit der österreichisch-ungarische Botschafter in Paris folgendes berichtete:

„England gibt hier sehr böse Ratschläge und will Frankreich zum Kriege treiben. Von den Ministern Clemenceau und Pichon wurde gesagt, daß jetzt die Zeit der Revanche gekommen sei und daß sie so günstig nie wiederkehren werde. Österreich-Ungarn ist mit dem Balkan beschäftigt und kann seinem deutschen Bundesgenossen nur sehr geringe Hilfe leisten. Deutschland steht also jetzt vereinsamt Rußland, Frankreich und England gegenüber. Man wird Italien dahin bringen, daß es sich seinen Pflichten als Bundesgenosse entziehe.

Infolge der Mäßigung und Einsicht der beiden unmittelbar interessierten Großmächte, die die österreichisch-ungarische Diplomatie durch freundschaftliche Mitwirkung eifrig unterstützte, gelang es damals, die sich aufstürmenden Wolken zu zerstreuen. Der englische Staatssekretär des Äußeren widerspricht der Behauptung des Reichskanzlers, daß England in der Krise, in die die russische Politik nach der Annexion geraten war, sich nicht auf die Seite der nach einem Ausgleich strebenden Faktoren gestellt hat, sondern daß es bemüht gewesen ist, den Gegensatz zwischen Rußland und uns beziehungsweise Deutschland zu verschärfen.

Der englische Staatsmann bezeichnet diese auch durch Schriftstücke bewiesenen Erklärungen des deutschen Kanzlers mit dem auch zwischen ritterlichen Feinden ganz ungewohnten starken Ausdruck einer „Lüge erster Klasse“ und leugnet, daß England wegen Bosnien den Krieg entzünden wollte. Was nun Sir Edward Grey wollte, das muß er wohl selbst besser wissen, aber es ist gewiß, wie dies Herr v. Bethmann Hollweg bewiesen hat, daß in Petersburg der englische Vertreter, welcher der vertraute Ratgeber der russischen Regierung gewesen ist, mit allen Mitteln die zwischen uns und Rußland infolge der bosnischen Frage entstandenen Gegensätze geschürt und schließlich seiner Mißbilligung und Enttäuschung Ausdruck gegeben hat, daß die russische Regierung infolge der entschiedenen Stellungnahme unserer Monarchie und Deutschlands sich endlich in die vollzogene Tatsache gefügt hat. Dies wird auch durch den Bericht unseres Petersburger Botschafters vom 6. März 1909 bewiesen, worin gesagt wird, daß die englische Botschaft und ihre Freunde großen Eifer in der standhaften Unterstützung der Bluffpolitik Iswolskis bewiesen haben.

Als in Petersburg Ernüchterung eingetreten, so fuhr Ministerpräsident Graf Tisza fort, und infolge der festen Haltung Österreich-Ungarns und Deutschlands in russischen Kreisen der Mut gesunken war, um zum Kriege zu treiben, so stellt der Bericht vom 4. April unseres Botschafters fest, habe die Erkenntnis der Lage Iswolski gezwungen, ohne auf seinen englischen Ratgeber zu hören, sich nach Zarskoje Selo zu begeben, um seinen Herrscher über die kritische Lage zu unterrichten, worauf die Zustimmung zur Aufhebung des 25. Artikels des Berliner Vertrages ohne Vorbehalt gegeben wurde.

England aber war nicht zufrieden, denn aus den weiteren Berichten des österreichischen Botschafters in Petersburg ist ersichtlich, wie die österreichischen auswärtigen Vertreter ebenso wie die deutschen die englische Friedenspolitik als wenig vertrauenswürdig beurteilt haben. Das Schriftstück des Ministers des Äußern beleuchtet sodann die Haltung Englands auf der Londoner Balkankonferenz und sagt: Die Haltung Greys war gutgläubig, insofern er die Lösung der schwebenden Fragen, mithin den Erfolg seiner Bemühungen, aufrichtig zu fördern bestrebt war, gutgläubig war er auch, als er bei einem abweichenden Standpunkt kein Hehl daraus machte, daß die näheren politischen Beziehungen zu Rußland England eine restlose Unparteilichkeit nicht gestatten. Am Schlusse heißt es:

Während des Balkankrieges und nach diesem konnte einer Konferenz Zeit gegönnt werden; denn damals war noch keine der Großmächte durch eine offene Herausforderung berührt. Allein Ende Juli 1914 konnte England, wenn ihm der Frieden Europas wirklich am Herzen lag, ihn nur noch retten, wenn es das sich unserem berechtigten Auftreten gegen Serbien in den Weg stellende Rußland nicht unterstützt und seine Neutralität erklärt hätte. Indessen heute besitzen nicht mehr die Ursachen des Weltkrieges praktische Bedeutung, sondern die Frage, und darin stimme ich mit dem englischen Minister des Äußern völlig überein, wer für die weitere Fortsetzung des Krieges verantwortlich ist. Grey sagt, der Krieg nehme kein Ende, weil die Mittelmächte sich als Sieger und den Vierverband als Besiegten betrachten, der Vierverband jedoch nicht geschlagen sei und auch künftig nicht geschlagen sein werde. Nun können wir ja unseren Gegnern nicht befehlen, die Niederlage einzugestehen oder die Hoffnung auf eine günstigere Wendung ihrer Lage aufzugeben. Allein klaren Tatsachen gegenüber lassen sich die Dinge denn doch nicht auf den Kopf stellen, und wenn Grey findet, der Vierverband sei nicht besiegt, so können die Mittelmächte in aller Bescheidenheit darauf hinweisen, daß sie es noch viel weniger sind.“

Auch hier wieder die unwiderleglichen Beweise, daß England immer gegen die Mittelmächte hetzte, gegen Österreich, um es von Deutschland abzudrängen, gegen Deutschland, um den unangenehmen Wettbewerber zu schädigen.

Verschiedene Kriegsnachrichten.

Nach der Seeschlacht.

Die Londoner ‚Times‘ bringen die Mitteilung, es sei nicht anzunehmen, daß der „Hindenburg“ an der Seeschlacht vom 31. Mai teilgenommen habe. (Bisher haben englische Zeitungen behauptet, daß der „Hindenburg“ in der Seeschlacht vernichtet worden sei.) Über den Untergang der „Queen Mary“ schreiben die ‚Times‘: Die Leute des „Lion“ berichten, daß in den ersten Minuten der Schlacht, während die großen deutschen Schiffe ihr Feuer auf die führenden englischen Schiffe konzentrierten, das Schießen der Deutschen geradezu bewunderungswürdig war. Sie feuerten einen wahren Hagel auf „Queen Mary“, „Indefatigable“ und „Invincible“. Die „Queen Mary“ wurde in zwei mächtige Teile gespalten und von der See weggefegt. In diesem Augenblick erschien Admiral Beatty mit einer großen Flotte, die mit großer Geschicklichkeit und Tapferkeit einsetzte.

*

Frankreichs Mangel an Reserven.

Unter der Rubrik „Tatsachen, die für sich sprechen“, pflegt die ‚Humanité‘ Zuschriften, zumeist aus dem Felde, zu veröffentlichen, die Schlaglichter auf Mißstände im Heere werfen. So teilt sie eine Beschwerde mit, die bezeichnend ist für den Mangel an Reserven auf französischer Seite. Aus einer Feldbäckerei bei Dugny sind, wie sie meldet, plötzlich 26 Mann als unbrauchbar für das Handwerk an die Front geschickt worden, die meist mehr als 30 Jahre das Bäckerhandwerk betreiben. Auch sind sie alle älter als 45 Jahre und Familienväter.

*

Politische Ursachen der Russenoffensive.

Die rumänische Zeitung ‚Seara‘ schreibt über die politischen Ursachen der Juni-Offensive Rußlands: In der letzten Zeit hat der Vierverband eingesehen, daß er seinen Einfluß in Griechenland verloren hat, und daß Griechenland gegebenenfalls offen Partei gegen die Zentralmächte nehmen kann. Der Vierverband befürchtete nun, daß Rumänien dem Beispiel Griechenlands folgen werde. Um eine günstigere Stimmung in Rumänien zu erzielen, haben die Vierverbandsmächte Rußland zur Offensive gedrängt, die um so notwendiger war, weil die österreichisch-ungarische Offensive die italienische Armee mit einer Katastrophe bedrohte.

*

Rußlands Neutralitätsverletzung.

In Rumänien entwaffnete und internierte russische Soldaten sagen aus, daß sie sich während des Aufklärungsdienstes verirrten und so auf rumänisches Gebiet gelangten. Dem widerspricht der Umstand, daß man bei ihnen zahlreiche Handgranaten fand. Der wahre Grund ist vielmehr, daß die russischen Truppen den Versuch machten, die österreichisch-ungarischen Truppen nach Durchquerung rumänischen Gebiets von seitwärts angreifen zu können und durch ihr unerwartetes Auftreten in den Reihen derselben Verwirrung hervorzurufen.

*

Italien hofft nicht auf Rußland.

In der Beurteilung der russischen Offensive waltet jetzt in Italien große Mäßigung vor, namentlich nach der Wiedergabe eines Artikels der ‚Times‘, der in diesem Sinne vor einer übertriebenen Bewertung der Offensive warnt. Auch überrascht das vollständige Ausbleiben der russischen Berichte vom 14. Juni. Die Lage gilt daher für Österreich zweifellos als gebessert. Dagegen setzt Cadorna die Ausgabe seiner zuversichtlichen Berichte über die Gegenoffensive fort, namentlich durch die Behauptung der Eroberung der österreichischen Stellung bei Valarsa.

*

Abrüstung der griechischen Flotte.

Nach Blättermeldungen aus Athen hat der König einen zweiten Erlaß unterzeichnet, in dem auch die allgemeine Abrüstung der Flotte angeordnet wird.

Politische Rundschau.

Deutschland.

*In der württembergischen Zweiten Kammer kam es anläßlich der Kriegstagung zu einer stürmischen Kundgebung für den Reichsgedanken. Präsident von Kraut gedachte mit Worten herzlichen Dankes der bewundernswerten Leistungen unserer Truppen, vor allem unserer prächtigen Flotte und betonte, daß die Württemberger wieder einmal mit schönsten Erfolgen die Sturmfahne des Reiches vorangetragen haben. Ministerpräsident Dr. von Weizsäcker sagte, den in London ausgeheckten Wirtschaftskrieg werde das deutsche Volk ebenfalls siegreich bestehen. Wenn die mit dem Fluch der Friedensstörung belasteten Staatsmänner des Vierverbandes angesichts ihrer Niederlagen zu ihrem eigenen Trost von dem zu vernichtenden preußischen Militarismus sprechen, so sei es, obwohl diese Bemerkung von leitender deutscher Stelle bereits gebührend zurückgewiesen worden sei, auch einem süddeutschen Einzelstaat gestattet, ja, es sei notwendig, ein Wort dazu zu sagen. Sir Edward Grey

---

Oels, den 3. Juni 1916.

Die weitere Herabsetzung der zulässigen Schlachtungen macht nunmehr die Einführung von Fleischmarken erforderlich. Die Fleischverbrauchsordnung vom 11. April d. Js. hat dementsprechend einige Abänderungen erfahren müssen, die auch anderen inzwischen ergangenen Vorschriften Rechnung tragen. Es tritt deshalb am 17. d. Mts. in Kraft folgende:

Fleischverbrauchsordnung.

Auf Grund der Bundesrats-Bekanntmachungen vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199) und vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird hiermit für den Umfang des Kreises Oels einschließlich der Stadt Oels mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

§ 1. Die Durchführung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 wird vom Kreisausschuß wahrgenommen. Der Kreisausschuß ist berechtigt, sich durch Zuwahl zu verstärken.

§ 2. Die örtliche Durchführung wird den Ortsbehörden übertragen.

Ausfuhrverbot.

§ 3. Die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen ist verboten. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses zulässig.

Ebenso ist jegliche Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren der vorstehend genannten Tiergattungen verboten. Der Kreisausschuß ist berechtigt, Ausnahmen auf besonderen Antrag zuzulassen.

Als Fleischwaren gelten auch alle Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Wurst aller Art und Speck der vorstehend genannten Tiergattungen.

Gewerbliche Schlachtungen.

§ 4. Gewerbliche Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen und Schafen dürfen nur in dem vom Kreisausschuß bestimmten Umfang und nur durch die von ihm besonders zugelassenen Fleischereien stattfinden.

§ 5. Die zugelassenen Fleischereien sind zur Führung eines Schlachtbuches nach amtlich vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In dieses Schlachtbuch hat der Fleischer jede Schlachtung gewissenhaft einzutragen. Er ist verpflichtet, das Schlachtbuch dem Fleischbeschauer unaufgefordert vor jeder Beschau zur Bescheinigung vorzulegen.

Hausschlachtungen.

§ 6. Außer den im § 4 zugelassenen Schlachtungen sind solche Schlachtungen erlaubt, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters erfolgen. Für diese gelten jedoch folgende besondere Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Besitzer mindestens 6 Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen gewonnene Fleisch darf nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen.
3. Die Schlachtungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Kreisausschusses gestattet. Bei Einholung der Genehmigung ist das Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung erfolgen soll, anzugeben. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn nach ungefährer Prüfung der vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Bedürfnis anerkannt wird.

Notschlachtungen.

§ 7. Etwa erforderlich werdende Notschlachtungen sind sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden, nach der Schlachtung dem Kreisausschuß anzuzeigen. Der Kreisausschuß bestimmt, ob das Fleisch für den eigenen Bedarf des Schlachtenden verwendet werden darf oder an eine andere Stelle abzuliefern ist.

Fleischbeschauer.

§ 8. Der Fleischbeschauer ist verpflichtet

a) sich bei jeder Schlachtung davon zu überzeugen, daß die für den betreffenden Betrieb zugelassene Gesamtzahl der Schlachtungen (bezw. Fleischmengen) im Schlachtbuch eingetragen und noch nicht überschritten ist;
b) das Schlachtgewicht jedes beschauten Stückes festzustellen und mit der Bescheinigung der betreffenden Schlachtung in das Schlachtbuch einzutragen;
c) jede Unregelmäßigkeit in den Fleischereibetrieben dem Kreisausschuß unverzüglich anzuzeigen;
d) die Lebendbeschau an Schlachttieren, die ohne Berechtigung (siehe § 4) oder über die zugelassene Höchstzahl hinaus geschlachtet werden sollen, abzulehnen und dem Kreisausschuß unverzüglich anzuzeigen;
e) alle Notschlachtungen dem Kreisausschuß anzuzeigen. Diese Anzeige haben bei Schweinen auch die Trichinenschauer zu erstatten.

Verbrauch (Fleischmarken).

§ 9. Fleisch und Fleischwaren der oben bezeichneten Gattungen (§ 4) dürfen nur gegen Hergabe der entsprechenden Fleischmarken verabfolgt werden.

Jede Familie und selbständige Einzelperson (bezw. Gastwirtschaft oder Anstalt) erhält nach näherer Anweisung des Kreisausschusses die ihr zustehenden Fleischmarken.

Die Fleischmarken haben nur insoweit Gültigkeit, als dies auf ihnen im Druck angegeben ist. Sie gewähren dem Inhaber jedoch einen Anspruch auf Ware nur insoweit, als ein entsprechender Vorrat vorhanden ist. Am Ende der Gültigkeitsdauer sind die für den abgelaufenen Zeitraum verwendeten Fleischmarken von den Fleischereien an die Ortsbehörden oder die von diesen bezeichneten Stellen abzuliefern. Der Kreisausschuß wird bei der weiteren Zuweisung von Schlachttieren an die einzelnen

wisse nicht, daß seine Landsleute vor Ypern und an vielen anderen Orten der Westfront die Schlagkraft der schwäbischen Soldaten kennen gelernt, daß Württemberg stolz sei auf den schwäbischen Herzog und Heerführer, und daß Schwaben auch auf den Kriegsschiffen waren, die den Traum der englischen Alleinherrschaft zur See so empfindlich gestört haben. Das deutsche Volk sei in dem Kriege zu einer Volksgemeinschaft von einer Festigkeit zusammengewachsen, wie sie in solchem Maße seine bisherige Geschichte nicht aufweise. Ihren König an der Spitze, seien die Schwaben mit vollem Herzen dabei, das Beste zu leisten. Das sei der partikularistische Geist, von dem unsere Feinde sprechen. Die noch vor uns liegende Strecke in dem Daseinskampf unseres Volkes werde zurückgelegt im Vertrauen auf unsere Kraft.

Frankreich.

* In Paris vereinigten sich im Ministerium des Innern die Bürgermeister verschiedener großer französischer Verbrauchs- und Produktionszentren, um über die Lebensmittelteuerung in Frankreich und Maßnahmen zu ihrer Behebung zu beraten.

England.

* Im Londoner Hydepark fand eine große Kundgebung statt, um die Inhaftnahme aller in England lebenden Deutschen, einschließlich der Naturalisierten, zu fordern. Dasselbe forderte ein Geistlicher in den Midlands bei einem Trauergottesdienst für Lord Kitchener. Die Frage wird alsbald nach dem Wiederzusammentritt des Parlaments dort vorgebracht werden.

Norwegen.

* Mit dem untergegangenen neuen Christianiadampfer „Bure" erreichen die Kriegsverluste der norwegischen Handelsflotte bis zum 12. Juni nahezu achtzehn Millionen Mark und 31 Menschenleben. Die Prämien für die Kriegsversicherung sollen erhöht werden.

Rußland.

* Die Reichsduma bewilligte für außerordentliche Schiffsbauten in den Jahren 1916/17 ein Zusatzbudget von 225 Millionen Frank.

Amerika.

* Der demokratische Konvent der Ver. Staaten hat in einer Vorversammlung beschlossen, den Präsidenten Wilson als Kandidaten für die kommende Präsidentenwahl aufzustellen.

* Der ehemalige Präsident Roosevelt hat einer Anzahl Zeitungsvertretern erklärt, daß er sich nicht mehr über die Weltlage äußern werde; er habe von der Politik genug. — Hoffentlich hält er diesmal Wort.

Asien.

* Ein Bataillon japanische Infanterie ist, angeblich zum Schutz der Ausländer, nach Tientsin abgegangen. Wenn es die Lage erfordern sollte, wird Japan weitere Truppensendungen vornehmen.

Australien.

* In Neuseeland wurde das Militärdienstpflichtgesetz angenommen. Nur die Maoris wurden davon ausgenommen, um diese interessante Rasse vor dem Aussterben zu bewahren.

Unpolitischer Tagesbericht.

Berlin. Ein schweres Unglück ereignete sich auf dem Grundstück Jagowstraße 32-34 in Berlin-Moabit. Dort stürzte eine Mauer ein, gegen die schwere Erdmassen gelagert waren, und begrub eine Anzahl Kinder unter sich. Mehrere konnten sich retten, während vier von der Feuerwehr aus den Trümmern hervorgeholt wurden. Zwei davon waren tot, die anderen beiden wurden nach dem Krankenhaus gebracht, wo eines von ihnen kurz nach der Einlieferung starb.

Eisenach. Die Vertreterversammlung des hier tagenden Deutschen Lehrervereins stimmte einmütig den Vorschlägen zur Herstellung einer engeren Verbindung zwischen den mitteleuropäischen Lehrerverbänden zu, ebenso den Vorschlägen zwecks gesteigerter planmäßig durchgeführter körperlicher Jugenderziehung. Die Versammlung beschloß nach langen Verhandlungen die Gründung eines Allgemeinen deutschen Lehrerkriegerdanks.

Hughes als Präsidentschaftskandidat.

Der republikanische Konvent hat den Richter Hughes beinahe einstimmig zum Präsidentschaftskandidaten ernannt. Aus diesem Anlaß hat Hughes sein Richteramt niedergelegt, und Wilson hat die Amtsniederlegung bestätigt. Charles Evans Hughes ist am 11. April 1862 geboren. Er studierte auf verschiedenen Universitäten die Rechte und ließ sich 1884 in New-York als Rechtsanwalt nieder. Seine politische Laufbahn war äußerst erfolgreich. Zuerst machte er sich durch die Rücksichtslosigkeit bekannt, mit der er in einem Prozeß gegen den

Gastrust die Korruption bekämpfte. Er vermehrte seine Popularität durch die eifrige Agitation für eine gesetzliche Regelung des Versicherungswesens. Diese Tätigkeit lenkte die Aufmerksamkeit der republikanischen Parteigrößen auf den bis dahin unbekannten Rechtsanwalt, sie stellten ihn zuerst 1905 als Kandidaten für den Gouverneurposten in New York auf, und er trug den Sieg über seinen demokratischen Gegner Hearst davon. Im Jahre 1908 war er bereits einmal Präsidentschaftskandidat, er unterlag aber damals gegen Taft.

Altenburg. Einige Bauernfrauen aus Langenleuba-Niederhain hatten sich dazu verleiten lassen, für das Stück Butter 1,25 statt 1,20 Mk. beim Verkaufe zu nehmen, und so den festgesetzten Höchstpreis überschritten. Ein Strafmandat, das jetzt den Frauen zugestellt wurde, belehrt sie aber eines andern. Jede muß eine Strafe bezahlen, die 100 bis 200 Mk. ausmacht, auch wenn nur wenige Stück Butter um fünf Pfennig zu teuer verkauft worden sind.

Elberfeld. Ein Ehepaar aus Höhscheid hatte eine geringe Menge Kornähren, die die Tochter auf einem abgeernteten Kornfelde gesammelt hatte, den Hühnern als Futter vorgeworfen. Die Sache kam durch einen Nachbarn zur Anzeige. Das Solinger Schöffengericht erkannte aber auf Freisprechung. Gegen dieses Urteil legte der Amtsanwalt Berufung ein; diese hatte den Erfolg, daß die Strafkammer in Elberfeld die angeklagten Eheleute zu je drei Mark Geldstrafe verurteilte. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß auch aufgelesene Ähren in Ermangelung einer Ausnahmebestimmung für solche als Brotgetreide angesehen werden müßten und daher nicht verfüttert werden dürften.

Zerbst. In der Schule eines Dorfes im Zerbster Kreise sprach der Lehrer auch über die in gegenwärtiger ernster Zeit gebotene Sparsamkeit im Fleischverbrauch und fragte, halb scherzhaft, halb „vermutungsvoll" einen seiner Schüler: „Na, wo habt ihr denn euer Eingeschlachtetes untergebracht?" Mit einem stolzen Lächeln siegessicherer Überlegenheit entgegnete der Gefragte prompt: „Das findt keener. Wir hamt't in 'ne Kiste verpackt und in 'n Holztiemen verstochen!"

Oppeln. Die hiesige Strafkammer verurteilte den Schlosser Kaputak zu fünf Jahren Zuchthaus. Kaputak führte ein Tagebuch, nach dessen Eintragungen er in Oberschlesien über 70 Fahrraddiebstähle begangen hat.

Reinerz. Die eigene Mutter erschossen hat in dem benachbarten Grunwald ein Schulknabe. Er legte ein Gewehr des im Quartier befindlichen Grenzwachtsoldaten auf die Mutter an, um sie zu erschrecken. Da sich die Sicherung des Gewehres durch die Handgriffe des Jungen gelöst hatte, entlud sich der Schuß. Er zerriß der Frau die Hauptschlagader und führte ihren baldigen Tod herbei.

Prag. Im Wäldchen bei Bolewitz (Böhmen) wurde die fünfzehnjährige, auf den Skodawerken beschäftigte Arbeiterin Paw ermordet aufgefunden. Als Täterin wurde eine gleichaltrige Arbeitskollegin namens Marie Bibar festgestellt, die die Paw durch 14 Messerstiche tötete und ihr den Wochenlohn und ihre neuen Schuhe raubte. Die Täterin wurde verhaftet.

Paris. In Melun-sur-Marne haben zwei französische Anarchisten drei französische Dragoneroffiziere durch Revolverschüsse schwer verwundet. Einer der Täter beging Selbstmord.

Haag. In den großen Städten Hollands setzt die Unzufriedenheit gegen die Lebensmittelpolitik des holländischen Landwirtschaftsministers ein, der beschuldigt wird, die Bauern reich werden zu lassen, während in den Städten die notwendigsten Lebensbedürfnisse, wie Rindfleisch, Gemüse und dergleichen, für die große Masse unerschwinglich sind. Nach einer gegen die Teuerung abgehaltenen Protestversammlung fanden in Rotterdam Straßenunruhen statt, deren die Polizei nur mit Mühe Herr werden konnte. In Amsterdam empfing der Bürgermeister eine Anzahl unzufriedener Hausfrauen im Rathause, die Klage über die Ungenießbarkeit der von der Gemeinde verteilten Kartoffeln führten. In Amsterdam herrscht große Kartoffelnot.

Petersburg. Die Londoner Blätter berichten über einen entsetzlichen Orkan in Podolien und Beßarabien. Ein Zyklon habe alle Drahtleitungen zerstört, und ein Teil der Halmfrüchte sei in den Boden geschlagen. Die schweren Gewitter dauerten mehrere Tage an.

Warschau. Ein Höchstpreis für Bier ist hier festgesetzt worden. Er beträgt für Wirtschaften 1. Klasse 1,20 Mark das Liter, für alle übrigen Wirtschaften 1 Mark.

Goldene Worte.

Es muß ein eigentümlicher Zauber in dem Worte deutsch liegen. Bismarck.

Treu, wahr, friedliebend und kriegstüchtig: Das ist deutsch. Graf Schwerin-Löwitz.

Tu' nur das Rechte in deinen Sachen,
Das andre wird sich von selber machen.
Goethe.

Fleischereien die Anzahl der abgelieferten Fleischmarken mit berücksichtigen.

Jede Unregelmäßigkeit bei Abnahme und Ablieferung der Fleischmarken ist strafbar und kann die Entziehung der Schlachtberechtigung zur Folge haben.

§ 10. Fleisch und Fleischwaren der oben bezeichneten Gattungen (§ 4) dürfen nur gegen Hingabe der entsprechenden Fleischmarken gekauft oder auf andere Weise erworben werden. Fleischmarken, die bis zum Ablauf der Gültigkeit Verwendung nicht gefunden haben, sind an die Ortsbehörde oder die von dieser bezeichneten Stelle alsbald, spätestens binnen einer Woche nach Ablauf, abzuliefern.

Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem wird das Fleisch von Schlachttieren, die unberechtigt oder über die zulässige Höchstzahl der Schlachtungen hinaus geschlachtet sind, zugunsten der Gemeinden, in Gutsbezirken zugunsten des Kreises, ohne Gewährung einer Entschädigung eingezogen.

§ 12. Vorstehende Anordnung tritt am 17. Juni 1916 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Anordnung vom 11. April d. Js. (Kr.-Bl. S. 69) außer Kraft.

Der Kreisausschuß.
Ausgefertigt
Der Vorsitzende, Königliche Landrat.
J. V.:
Rojahn, Regierungsrat.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die vorstehende Ordnung ortsüblich bekannt zu machen. Zu dem Viehausfuhrverbot (§ 3 Abs. 1) bemerke ich, daß die Ausfuhrgenehmigung für Nutz- und Zuchtvieh stets erteilt werden wird, wenn der Käufer die vorgeschriebene Bescheinigung des Landrats seines Wohnortes beibringt.

(Zu vergleichen Kreisblatt Seite 70, Bekanntmachung Nr. 245.)

Bekanntmachung
über die Bereitung von Backware.
Vom 26. Mai 1916.

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitnng mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlhaltiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitung von Brot dürfen Weizen- und Roggenauszugsmehle nicht verwendet werden.

§ 3.

Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, daß Weizenmehl (Abs. 1) in einer Mischung, die weniger als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, sowie daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Weizenbrot, das aus Weizenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5.

Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K" bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK" bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen zulassen.

Statt Kartoffeln können Bohnenmehl, auch Sojabohnenmehl, Erbsenmehl, Gerstenschrot, Gerstenmehl, Hafermehl, fein vermahlene Kleie, Maismehl, Manioк- und Tapiokamehl, Reismehl, Sagomehl in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden; in gleicher Weise

kann Sirup oder Zucker verwendet werden, jedoch nur bis zur Höhe von fünf Gewichtsteilen auf fünfundneunzig Gewichtsteile Mehl oder Mehlersatzstoffe.

§ 6.

Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreiundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8.

Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlartigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9.

Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeiten nur in ländlichen Verhältnissen vor sechs Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10.

Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11.

Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Oele und Fette aller Art.

§ 12.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie, wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

§ 14.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebes und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16.

Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backwaren haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 3, 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2) wer wissentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 7, 9 erlassenen Bestimmungen zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3) wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4) wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer den Vorschriften des § 13 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2) wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 20.

Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Zeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5, 8 gelten auch nicht für die von Keks-, Zwieback-, Waffel-, Honigkuchen-, Pfeffer- oder Lebkuchenfabriken hergestellten Erzeugnisse, soweit sie aus Getreide oder Mehl bereitet werden, das den Fabriken von der Reichsgetreidestelle geliefert ist.

§ 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Der Königliche Landrat.
J. V.:
Rojahn, Regierungsrat.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Hundsfeld, den 13. Juni 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde-Steuerliste der Stadt Hundsfeld für das Steuerjahr 1916 enthaltend die mit einem jährlichen Einkommen bis 900 Mark veranlagten Steuerpflichtigen, liegt in der Zeit vom 19. Juni bis 3. Juli 1916 in unserer Kämmereikasse während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus. Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen) nach Ablauf der obigen Auslegefrist die Berufung an die Einkommensteuer Veranlagungs-Kommission in Oels zu.

Hundsfeld, den 16. Juni 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Gewerbesteuerrolle für das Steuerjahr 1916 liegt in der Zeit vom 19. bis einschl. 26. Juni d. Js. in unserer Kämmereikasse während der Dienststunden öffentlich aus, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Hundsfeld, den 16. Juni 1916.

Der Magistrat.

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 9. Juni infolge schweren Kopfschusses in einem Feldlazarett unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel, der

Landsturmmann

Adolf Weiß

im Alter von 29 Jahren, 4 Monaten.

Dies zeigen schmerzerfüllt an

Sacrau, Breslau, Wildschütz, Guhrau,
den 16. Juni 1916

Die tiefbetrübten Eltern und Geschwister.

Ruhe sanft in fremder Erde!

Am 14. d. Mts. früh 1½ Uhr verschied nach kurzem Leiden unsere inniggeliebte Mutter, Schwieger- und Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante

Christiane Göldner

geb. Haberland

im Alter von 71 Jahren, 4 Monaten.

Dies zeigen schmerzerfüllt an

Groß-Weigelsdorf, Breslau, d. 15. Juni 1915

Die trauernden Hinterbliebenen.

Beerdigung: Sonntag, nachmittags 2 Uhr in Groß-Weigelsdorf.

Danksagung.

Für die herzliche Anteilnahme, sowie für die schönen Kranzspenden bei der Beerdigung unseres lieben Sohnes und Bruders, des Grenadiers

Paul Schubert

sagen wir hiermit Allen unsern herzlichsten Dank. Speziell danken wir dem Kriegerverein Groß-Weigelsdorf für die dem Verstorbenen erwiesene letzte Ehre.

Klein-Weigelsdorf, den 16. Juni 1916.

Familie Schubert.

Danksagung.

Für die herzliche Anteilnahme, sowie für die schönen Kranzspenden beim Tode und der Beerdigung meines lieben Mannes, unseres guten Vaters sagen wir hiermit herzlichen Dank.

Mirkau, Breslau, Hundsfeld, Cawallen,
den 16. Juni 1916

Elisabeth Runge, geb. **Barth**
nebst Kindern.

MÖBEL Modern! Gediegen! Preiswert!

Große Auswahl in einzel. Stücken, sowie ganze Wohnungs-Ausstattungen bei langjähriger Garantie

Kulante Zahlungsbedingungen!

OTTO BORDAG BRESLAU, Matthiasstraße 116 vis-à-vis der Kreuzburgerstraße Haltestelle der elektrischen Bahn

Absatzferkel verkauft
Gustav Pohl, Bruschewitz.

1 möbl. Zimmer zu vermieten.
Hundsfeld, Militärstr. 1.

Eine kleine **Wohnung** vermietet
Schiege, Schmiedemstr.
Hundsfeld.

Hausbereinigung mit Wohnung am 1. Juli zu vergeben.
Marktplatz Nr. 10.
Näheres b. **A. Wildtner.**

1 Arbeitsbursche kann sich melden bei
Paul Brühl
Hundsfeld, Görlitzerstr. 4.

Verkaufe einen neuen Federbrettwagen.
Schiege, Schmiedemstr.
Hundsfeld.

In **Perschütz Nr. 3,** Kreis Trebnitz stehen
1 Kalbskuh
1 Zuchtbullchen, 1 Sau mit 7 Ferkeln zum preiswerten Verkauf.

1 Damen-Rad auch ohne Gummi, und **ein Herrenrad** zu kaufen gesucht. Offerten unter **A 44** an die Exped. d. Ztg.

Frauenleiden
Bei Weißfluß, Blutarmut usw. verlangen Sie Prospekt über bewährte Heilverfahren (Hauskur, ohne Berufsstörung).
Dr. med. R. Weise
Berlin, Halleschestr. 23a

Künstliche Zähne
in Gold und Kautschuk
Plomben, Nervtöten, Zähnereinigen, Zahnziehen.
Teilzahlung bewilligt.
Wilh. Dreger
Breslau, Matthiasstr. 4.
vis à vis der Oberterwache.

Druck und Verlag von Franz Otto, Hundsfeld. Verantwortlich für den Inhalt Franz Otto, Hundsfeld.